

## **Meldeverfahren-DEÜV**

DEÜV-Meldungen können nur über geeignete Abrechnungsprogramme (z. B. sv.net) an die Krankenkasse übermittelt werden.

Bei der Datenannahmestelle (BITMARCK Service GmbH) werden alle eingehenden Daten formal geprüft und zur weiteren Verarbeitung per Datenfernübertragung an die mhplus BKK weitergeleitet.

Dieses Verfahren trägt erheblich zu einer Vereinfachung und damit Verminderung des Verwaltungsaufwandes bei Ihnen und auch bei uns bei.

### **Aktuell: Ab 01.07.2017 Einheitliche Betriebsnummer beim Datenaustausch**

Ab dem 01.07.2017 gilt für den Datenaustausch (DEÜV-Meldungen, Beitragsnachweise, Meldungen über Versorgungsbezüge, Verdienstbescheinigungen etc.) mit der mhplus BKK nur noch die Betriebsnummer 63494759. Grund hierfür ist eine Gesetzesänderung und die dadurch notwendige Anpassung der Beitragssatzdatei der Informationstechnischen Servicestelle der Gesetzlichen Krankenversicherung GmbH (ITSG).

Diese Datei enthält Daten über die Beitragssätze oder auch Beitragssätze für Versorgungsempfänger und die Umlage- und Erstattungssätze der Krankenkassen. Es wird angezeigt, an welche Datenannahme- und -verteilstelle ein Arbeitgeber Sozialversicherungsmeldungen und Beitragsnachweise senden muss.

**Ab dem 01.07.2017** hat jede Krankenkasse gegenüber Arbeitgebern/Zahlstellen nur noch eine Betriebsnummer für den elektronischen Datenaustausch.

### **Die führende Betriebsnummer der mhplus BKK ab 01.07.2017 ist die des bisherigen Rechtskreises West (63494759).**

Die mhplus-Betriebsnummer für den Rechtskreis Ost (07812433) ist für Zeiträume ab dem 01.07.2017 nicht mehr zu verwenden. Die bekannten Rechtskreistrennungen in den Meldungen für Ihre Arbeitnehmer, aus der sich auch die anzuwendenden Beitragsbemessungsgrenzen in der Renten- und Arbeitslosenversicherung ableiten, bleiben jedoch weiterhin bestehen.

Alle Datenaustauschverfahren (DEÜV-Meldungen, Beitragsnachweise, Meldungen über Versorgungsbezüge, Verdienstbescheinigungen etc.) sind von dieser Änderung betroffen, wenn eine Rückmeldung an oder von Arbeitgeber/Zahlstellen vorgesehen ist. In diesem Fall wird die führende Betriebsnummer gemeldet.

**Wichtig:** Sie müssen keine Arbeitnehmer ummelden. Wichtig ist lediglich, dass Sie Ihre Lohnabrechnungs-Software rechtzeitig aktualisieren. Von Ihrem Ansprechpartner Ihrer eingesetzten Software (z.B. DATEV) erfahren Sie, was Sie gegebenenfalls tun müssen, um Ihre Software zu aktualisieren.